

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Anlagenrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An
Logistikzentrum Ebergassing GmbH
Europastraße 3
5015 Salzburg

Beilagen

WUW2-NA-121063/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhwu@noel.gv.at
Fax 02243/9025-26231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016039

Bezug	BearbeiterIn	02243 9025 Durchwahl	Datum
	Dobler Sylvia	26277	02.05.2013

Betrifft

Logistikzentrum Ebergassing GmbH, Betriebsanlage im Standort 2435 Ebergassing,
Mannersdorfer Straße, Grdst.Nr. 689, NVP-Feststellungsverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung stellt fest, dass das Projekt „Antrag NVP“ (Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage (Logistikzentrum) im Standort 2435 Ebergassing, Mannersdorfer Straße, Grdst.Nr. 689) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes (Natura 2000) führt.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	8,--
Gutachtenserstellung (1 Amtsorgan, Dauer 2 halbe Stunden)	€	27,60
		0,00
Summe	€	35,60

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	81,90
Summe)	€	96,20

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 131,80.-**.

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung:

§ 10 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-8, § 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

für die Kostenentscheidung:

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, § 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800,

Tarifpost 2 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1 in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif, LGBl. 3800/3

Begründung

Die Logistikzentrum Ebergassing GmbH hat folgendes Vorhaben geplant:

Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage – Logistikzentrum der Fa. Spar - im Standort 2435 Ebergassing, Mannersdorfer Straße, Grdst.Nr. 689

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Mit Schreiben vom 15. März 2013 hat die Logistikzentrum Ebergassing GmbH die Feststellung beantragt, dass das Projekt der Errichtung und Betrieb eines Logistikzentrums im Standort 2435 Ebergassing, Mannersdorfer Straße, Grdst.Nr. 689, weder im Einzelnen noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes (Natura 2000 Gebiet) führen kann. Bei der Feststellung soll nicht nur der zukünftige Betrieb sondern auch die Bauphase beurteilt werden.

Das hiezu eingeholte Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen lautet wie folgt:

Sachverhalt:

Am westlichen Ausläufer der Ortsgemeinde Ebergassing sind die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums der Fa. Spar geplant. Das gewidmete Betriebsgebiet liegt zwar selbst nicht in einem Europaschutzgebiet, grenzt aber unmittelbar an ein solches an. Es ist daher in Form eines Screenings zu prüfen, ob durch eine Ausstrahlungswirkung eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern gegeben ist.

Befund:

Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums der Fa. Spar.

Bauphase:

Die Bauphase wird in einem gesonderten Projektteil beschrieben. Dabei werden die Errichtungsschritte (Bauphasen) gesondert nach Gewerken unter Angabe der eingesetzten Maschinen und sonstiger technischer Hilfsmittel dargestellt. Zudem wurde ein Phasenplan (Grobbauplan) ausgearbeitet, um die Bauphasen jahreszeitlich verorten zu können. Das anzunehmende Emissionsaufkommen wurde hinsichtlich der Parameter: Licht, Schall, Staub und Erschütterungen sowie Abfallaufkommen dargestellt. Die Kernarbeitszeit wird von Mo-Fr: von 7:00 bis 17:00, die Rahmenarbeitszeit von Mo-Fr: von 6:00 bis 22:00 dauern. Lt. Projekt sind keine Nacharbeits-, Sa/Sonn- und Feiertagsarbeitszeiten vorgesehen. Die Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen.

Betriebsphase:

Als relevante Projektmerkmale sind der Betrieb von 0 – 24 Uhr an Werktagen für alle Waren und der Betrieb an Sonn- und Feiertagen für Frischgüter hervorzuheben. Damit sind LKW-Verkehr (Schall) und allenfalls eine Lichtbeeinträchtigung (Nachtbetrieb) bzw. eine allfällige Beeinträchtigung von FFH Lebensraumtypen durch Luftschadstoffe vorstellbar. Das Betriebsgebiet selbst ist nicht Gegenstand der Beurteilung.

Das Vorhaben kommt angrenzend an das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen -Vogelschutzgebiet zu liegen. Das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen –Fauna-Flora-Habitat (FFH) liegt südlich des Projektsgebietes in einer Entfernung von rd. 300 m.

Naturschutzfachliche Einschätzung (Screening) i.S. von Natura 2000:

Das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen wird in seiner Gesamtheit wie folgt beschrieben:

Durch flächige Grundwasseraustritte kam es hier zur Bildung ausgedehnter Niedermoore und Feuchtwiesen, von denen allerdings nur noch Restbestände erhalten sind. Im klaren kalkreichen Wasser der Flüsse und Bäche (z.B. der Fische) kommen bedeutende Bestände der Fluthahnenfuß-Gesellschaft vor. Große und zusammenhängende Weichholzauwaldbestände der Erlen-Eschen-Weidenauen befinden sich v.a. im oberen und unteren Verlauf der Leitha.

Nachstehend werden jene Schutzgüter angeführt, die in einem Umkreis von 500 m zum Projektstandort liegen.

Der Katalog der Schutzgüter

1. Signifikante Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH Richtlinie

Lebensraumtypen	Code	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	RL/Ö
Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	91G0	C	C	C	C	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
 Gutachtermappe NatureConsult März 2004

2. Signifikante Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Populationsgröße	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung	RL/Ö	RL/NÖ
Amphibien und Reptilien							
Alpen-Kammolch	1167	C	B	C	C	3	2
Rotbauchunke	1188	C	B	B	B	3	2
SCHMETTLERLINGE							
Schmetterlinge							
Hecken-Wollfläuter	1074	C	B	C	B	2	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
 Gutachtermappe NatureConsult März 2004

3. Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten	Code	Populationsgröße	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung	RL/Ö	RL/NÖ
Rohrweihe	A081	B	B	C	B	4	3
Wiesenweihe	A084	B	B	C	B	1	1
Mittelspecht	A238	C	B	C	B	4	3

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
 Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Hinsichtlich der Ausweisung der Arten ist festzustellen, dass für die Offenlandbereiche (Ackerflächen) nur die beiden Weihen (Rohrweihe und Wiesenweihe) angegeben werden, wobei die Ackerfläche zwischen dem Logistikzentrum und der Waldfläche (Goldwald) nur den Status „Vogelschutzgebiet“, jedoch nicht FFH-Gebiet aufweist. Das Waldgebiet (Goldwald) jedoch ist Teil beider Schutzgebietskategorien (VS und FFH).

Standort und Lagebeschreibung

Der Projektstandort liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Ebergassing. Das Gebiet gehört zu dem südlichen Ausläufer der Rauchwarter Platte. Der Bereich liegt auf einer Seehöhe von rd. 190 m ü. A.. Gegenüber der Fischaniederung besteht noch ein Höhenunterschied von 20 m. Insgesamt fällt das Gebiet nach Südosten zur Fischniederung ab. Der Eichen-Hainbuchen – Bestand des Goldwaldes hat hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Haupt- und Nebenbaumarten, sowie der niedrigen Vegetation den Charakter eines Trockenwaldes. Die durchschnittlichen langjährigen Niederschläge liegen in einem Bereich um ca. 550 mm/a. Die Standorte weisen im Oberbodenbereich keine Beeinflussung durch Grundwasser auf. Es sind im gesamten Umgebungsbereich auch Standorte mit Schilf, Röhricht oder Feuchtwiesen vorhanden.

Die Landschaft westlich von Ebergassing ist charakterisiert durch große landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch in Abständen von 250 – 300 m verlaufenden Windschutzanlagen gekammert werden. Der Goldwald mit einer Gesamtfläche von ca. 50 ha bildet einen geschlossenen Waldkomplex in der agrarisch genutzten Landschaft.

Naturschutzfachliche Bewertung der Schutzgüter in Hinblick auf eine allfällige Beeinflussung durch das Vorhaben:

1. Lebensraumtypen

Auswirkungen auf den Waldlebensraumtyp Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder sind theoretisch in Form von Luftschadstoffen möglich. Das dem Projekt angeschlossene Gutachten über Luft zeigt jedoch, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinflussung in der Bau- und Betriebsphase ist daher auszuschließen.

2. Signifikante Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie

Als signifikante Arten des Anhanges II (FFH) werden für den Goldwald der Alpenkammolch und die Rotbauchunke genannt. Diese beiden Amphibienarten sind primär sensibel hinsichtlich der Veränderung des Wasserhaushaltes. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Goldwald von ca. 300 m ist daher ein Einfluss auf diese beiden Amphibienarten auszuschließen.

Der Hecken-Wollfalter ist ein Nachtfalter, der an Sträucher und Bäume gebunden ist. Die Bindung an strukturreiche Habitate beschränkt sein potenzielles Vorkommen auf den Goldwald. Befunde, die auf ein tatsächliches Vorkommen schließen lassen sind nicht bekannt. Die Flugzeiten des adulten Schmetterlings sind auf den Zeitraum September und Oktober eingeschränkt, wobei die Schmetterlinge als dämmerungs- und nachtaktiv gelten.

Der Mittelspecht ist ein Bewohner des Waldes und daher hinsichtlich seiner Ansprüche an Eichenwälder gebunden. In Offenlandbereichen kommt der Mittelspecht nicht vor.

Bauphase:

Von den angeführten Arten könnte lediglich der Hecken-Wollfalter durch das Vorhaben theoretisch negativ beeinflusst werden. Vor allem von Flutlichtanlagen kann aufgrund der Lockwirkung eine Beeinträchtigung ausgehen. Es ist jedoch geplant für die Flutlichtanlage Natriumdampf Lampen zu verwenden, wodurch der Anlockeffekt auf ein vertretbares Maß reduziert wird. Die Parameter Schall, Staub und Erschütterungen stellen keine relevanten Störgrößen für die Schutzobjekte dar, weil der Abstand zu dem Schutzobjekten zu groß ist bzw. weil auch bei geringeren Abständen keine Wechselwirkung zu erwarten wäre.

Betriebsphase:

Alle zu diesem Punkt genannten Arten haben ihr potenzielles Vorkommen im Goldwald. Sowohl aufgrund ihrer Lebensweise, als auch aufgrund der allfällig zu erwartenden Ausstrahlungswirkungen sind daher negative Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, auszuschließen.

3. Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Das Vogelschutzgebiet grenzt unmittelbar an den Projektsstandort an. Zudem sind die beiden Weihenarten Bewohner des Offenlandes. Wenngleich sie sich hinsichtlich ihrer Habitatansprüche ähnlich sind, bestehen dennoch Unterschiede zwischen den beiden Arten.

Rohrweihe

Die Rohrweihe ist enger an Schilfflächen gebunden als andere Weihenarten. Bevorzugt werden vor allem große, störungsarme Schilfwälder mit Altschilf, die ganzjährig im Wasser stehen oder saisonal nasse Röhrichtflächen an stehenden und fließenden Gewässern. Mitunter werden auch kleinflächige Röhrichtbestände besiedelt. Seit den 1970er Jahren kommt es verstärkt zu Bruten im Kulturland, vor allem in Raps- und Getreidefeldern. Gehorstet wird, wenn möglich, in den dichtesten und höchsten Teilen des Schilfs, oft über Wasser, wobei die Nester – möglicherweise als Anpassung an wechselnde Wasserstände – größer werden als die anderer Weihen. Während das Nest in kleineren Schilfbeständen vor allem im Zentrum liegt, wird es in großen Schilfwäldern oft randnah positioniert. Gelegentlich wird das Nest auch zwischen anderen dichtstehenden Sumpfpflanzen angelegt, ausnahmsweise auf Weidenbüschen, die mindestens 50-60 cm hoch sein müssen, oder auf festem Boden in Feldern. Für alle Standorte ist Sichtschutz das zentrale Thema, damit die Nester von Fuchs und Wildschwein nicht erspäht werden können.

Außer in sehr ausgedehnten Schilfgebieten reichen die Jagdhabitats fast immer über die Röhrichtflächen hinaus. Die Rohrweihe jagt dann über offenem Gelände, auf Verlandungsflächen, Wiesen, Äckern und offenen Wasserflächen. Erbeutet werden kleine Säugetiere, Vögel und Eier, durchschnittlich aber größere Beute als die anderer Weihen.

Wiesenweihe

Die Wiesenweihe bewohnt offene Landschaften von Mooren und Überschwemmungsgebieten über trockene Steppengebiete bis hin zur Agrargebieten. Bei entsprechenden Wahlmöglichkeiten bevorzugt sie aber Feuchtgebiete wie Flusstäler, Verlandungsgesellschaften und Moore. In den letzten Jahrzehnten kam es aufgrund von Umstellungen in der Landwirtschaft auch zu einem Wechsel des Bruthabitats von natürlichen Lebensräumen zu Kulturland. Insbesondere Bruten in Getreidefeldern nahmen deutlich zu.

Das Nest – ein dürftiger Haufen aus dünnen Halmen – wird meist am Boden gebaut, an feuchten Stellen kann es sich auch in 50 cm Höhe befinden. Entweder liegt es meisterlich versteckt im Schilf oder einer ähnlichen Verlandungsvegetation, in trockenen Hochstaudenfluren oder Zwergstrauchgesellschaften, oder eben auch in Getreidefeldern der Kulturlandschaft. Wintergetreidefelder werden als Nistplätze bevorzugt, wobei die Wintergerste der Wiesenweihe am ehesten zusagt. Die Wahl des Brutplatzes ist abhängig von der Höhe des Getreides zur Eiablagezeit.

Das Jagdgebiet erstreckt sich über die Verlandungsgesellschaften hinaus auf das angrenzende Kulturland. Frisch gemähte Acker- und vor allem Wiesen- und Brachflächen sowie trockene Hänge spielen insbesondere in Sommer und Herbst eine Rolle, während im Frühjahr oft auch über dem vorjährigen Schilf gejagt wird.

Grundsätzlich weist das Gebiet rund um den Goldwald zumindest als Jagdgebiet eine Eignung für die beiden Weihenarten auf. Vorkommen werden für die Wiesen-

weihe im Europaschutzgebiet für den Bereich Ebergassing zwar beschrieben, nur liegen diese im Bereich der grundwasserbeeinflussten Feuchtwiesen („Fischawiesen“) der Fische. Die Rohrweihe bevorzugt im Schutzgebiet Bereiche mit Schilfbeständen. Die Bindung an Schilfröhrichte ist stark ausgeprägt, wenngleich Ackerbruten bekannt sind. In diesen Fällen werden jedoch feuchtgetönte Ackerbaugelände bevorzugt. Der trockene Charakter des Ausläufers der Rauchenwarter Platte macht daher ein Vorkommen der Weihen nicht sehr wahrscheinlich. Zudem stellt die „gekammerte“ Landschaft infolge der Windschutzanlagen ein suboptimales Bruthabitat und Jagdhabitat dar, weil beide Greifvogelarten Offenlandschaften bevorzugen. Eine Differenzierung der Einschätzung in Bauphase und Betriebsphase ergibt sich nicht.

Im Sinne einer Risikoabschätzung kann daher zusammenfassend aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt werden, dass ein Einfluss des FFH-Schutzgutes Waldlebensraum weitgehend ausgeschlossen werden kann, zumal eine direkte Inanspruchnahme nicht erfolgt und die potenziellen Immissionen keine Auswirkungen erwarten lassen. Mit Ausnahme der beiden Weihenarten handelt es sich bei den übrigen Schutzgütern um ausgesprochene Waldbewohner. Dazu ist festzuhalten, dass nachdem die Struktur „Wald“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, erhebliche Auswirkungen auf die Wald bewohnenden Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Die Analyse der Lebensraumsprüche der beiden Weihenarten zeigt, dass zwar die unmittelbar an das Projektgebiet anschließenden Ackerflächen potenzielle Lebensräume – zumindest als Jagdgebiete – darstellen, dass jedoch aufgrund der Nähe von wesentlich hochwertigeren Habitaten (Fischawiesen) ein Vorkommen unwahrscheinlich erscheint und daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Rohr- und Wiesenweihe ausgeschlossen werden können.

Für den Hecken-Wollfläcker ist eine direkte Beeinträchtigung durch Zerstörung von Lebensräumen nicht gegeben. Aber die theoretisch mögliche Beeinträchtigung während der Schwärmzeit im Herbst durch die Anlockung über Lichtquellen kann durch die Verwendung bestimmter Lampentypen minimiert werden.

Naturschutzfachliche Bewertung nach §10 Naturschutzgesetz – N2000

Gutachten

Für die Prüfung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern i. S. der Europaschutzgebiete (Natura 2000) möglich ist.

Dazu ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass Auswirkungen auf den Waldlebensraum („Goldwald“) und seiner Bewohner durch das Vorhaben hinsichtlich der Ausstrahlungswirkung nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine Ausstrahlungswirkung des Vorhabens auf die beiden Weihenarten in Form einer potenziell geringfügigen (unerheblichen) Beeinträchtigung ist zwar nicht völlig auszuschließen, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung unwahrscheinlich. Die mögliche Auswirkung auf den Hecken-Wollfläcker durch Lichtanlockung wird durch Verwendung eines bestimmten Lampentyps minimiert, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer NVP nicht erforderlich ist.“

Weiters wird festgehalten, dass die Gemeinde Ebergassing im Zuge des Parteigehörs mit Schreiben vom 22.4.2013 ausgeführt hat, dass seitens der Gemeinde Ebergassing keine Einwände bestehen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Die Spar Ebergassing Logistikzentrum hat 15. März 2013 den Antrag gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf Vorprüfung gestellt. Mit Datum 9. 4. 2013 wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen DI Perschl samt Unterlagen der NÖ Umweltschutzbehörde übermittelt.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens des beantragten Projektes kommt der Sachverständige nachvollziehbar zum Schluss, dass von den direkt betroffenen Schutzgütern und den durch Ausstrahlungswirkung betroffenen Schutzgütern lediglich die Rohrweihe und die Wiesenweihe, bzw. durch Ausstrahlungswirkung die Schmetterlingart Heckenwollflafer betroffen sein könnten.

Wie schon vor einiger Zeit mit dem Vogelschutzexperten Dr. Robert Schön gemeinsam mit Vertretern der BI und den Projektverantwortlichen sowie dem Bürgermeister ausführlich besprochen und nachvollziehbar dargelegt wurde, kann hier aus fachlicher Sicht unter Analyse der Lebensraumsansprüche der beiden Weihenarten eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die fachliche Einschätzung des Naturschutzsachverständigen bestätigt. Für den Heckenwollflafer wäre während der Schwärmzeit eine theoretische Lockwirkung durch die Baustellenbeleuchtung denkbar. Diese Problematik war bereits bei großen Bauvorhaben in Salzburg und München aufgetreten. Durch die Verwendung von Natriumdampflampen und nur sehr kurze Zeiträume der Baustellenbeleuchtung, wenn dies überhaupt je nach Baufortschritt erforderlich ist, kann auch hier eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung bei Verwendung der Lampenart und der Beschränkung der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Es wird der Antragstellerin empfohlen von sich aus vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ausgewiesenen Schmetterlingsexperten eine Begehung des Areals durchführen zu lassen, um eine Beeinträchtigung völlig ausschließen zu können.

Aufgrund des übermittelten Sachverständigengutachtens wird kein Antrag auf Naturverträglichkeitsprüfung gestellt.“

Aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der angeführten Stellungnahmen der Parteien im gegenständlichen Verfahren kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

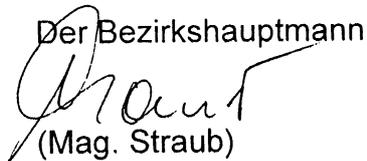
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Ebergassing ;
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54.

Der Bezirkshauptmann



(Mag. Straub)

